

## Jürg Stutz – engagierter Verfechter einer fairen Urheberrechtsregelung

Vor dem digitalen Zeitalter waren die Urheberrechte im medialen Bereich noch relativ einfach und transparent zu handhaben. Verwertungsgesellschaften – etwa die SUISA – sorgten dafür, dass die an einem Musikstück beteiligten Personen, Komponist, Textdichter und Arrangeur, den ihnen zustehenden Teil des Verkaufspreises eines sog. Leerträgers – Audio-Kassette, Video-Tape etc. – als Abgeltung ihrer Leistung erhielten. Heute, im digitalen Zeitalter, mit der totalen Vernetzung praktisch aller Lebensbereiche und der Konvergenz der verschiedenen Geräte ist das Gebiet hochkomplex, völlig unübersichtlich und zu einem undurchdringbaren Paragrafen-Dschungel geworden. Im Gespräch mit Jürg W. Stutz, Past-President SWICO, versuchte bulletin-Redaktor Guido Wemans Licht ins Dunkel zu bringen.

*asut:* Welche Massnahmen und Verfahren auf welchen gesetzlichen Grundlagen werden heute angewendet, um

*die Rechte der Urheber zu schützen beziehungsweise abzugelten?*

**Jürg Stutz:** Im Schweizerischen Urheberrechtsgesetz werden Nutzungsrechte und deren Abgeltungen beschrieben und geregelt. Dabei ist anzumerken, dass es sich beim Schweizerischen Urheberrechtsgesetz nicht um ein Regelwerk handelt, welches «auf der grünen Wiese erstellt wurde» – vielmehr basiert es auf internationalen Abkommen.

*Offenbar entstehen bei der Anwendung sämtlicher Gesetzesbestimmungen in der Summe Mehrbelastungen für die Konsumentinnen und Konsumenten. Können Sie Beispiele nennen?*

Die meisten Nutzerverbände, an vorderster Front auch der SWICO, haben sich während der Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (2004/2005) vehement gegen solches Ansinnen gewehrt. Es ist in der Tat nicht nachvollziehbar, warum ein Konsument (Nutzer), welcher z. B. Musik-Tracks via iTunes herunterlädt, mehrfach zur Kasse gebeten wird. Einerseits bezahlt er für den vorgenommenen Download. Speichert er dann den Musik-Track auf seinem MP3-Player, wird er sich daran erinnern, dass ihm bereits beim Kauf des MP3-Player alle Kopierrechte für dieses Gerät zwangsweise belastet wurden. Ergo bezahlte er bereits zum zweiten Mal. Brennt er schliesslich sein geliebtes Musik-Stück noch auf eine CD, erfolgt mit diesem Vorgang bereits die dritte Belastung, hat er doch beim Kauf der Leer-CD das Kopierrecht auch auf der CD bereits bezahlt.

*Wie es scheint, können sich Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbände nicht über den Anwendungsbereich der Gesetzgebung und den anzuwendenden Tarifeinigen. So streitet man vor allem über den bei Handys, Smartphones und iPods anzuwendenden Tarif.*

Das ist in der Tat so. Nun schreibt aber der Gesetzgeber vor, dass die Verwertungsgesellschaften sich mit den Nutzerverbänden betreffs Leer-Träger-Vergütungen auf Tarif-Ansätze zu einigen haben. Lassen sich keine



Foto Robert Weiss

einvernehmlichen Lösungen finden, hat die Eidgenössische Schiedskommission darüber zu befinden, ob ein Tarif überhaupt rechtmässig ist, und falls dies zutrifft, welche Ansätze Gültigkeit haben.

*Vor allem die sogenannten Leerträger-Vergütungen stossen auf heftigen Widerstand. Warum?*

In der analogen Welt beschränkten sich diese Vergütungen vorwiegend auf Audio-Kassetten und Video-Tapes. Durch das klare Zuordnen von Aufnahmegeräten und Leerträgern liessen sich die Tarifansätze relativ einfach errechnen. Weil aber die Verwertungsgesellschaften die Prinzipien der analogen Welt in das digitale Zeitalter retten wollten, wurden die Berechnungsmodelle zur Ermittlung der Tarifansätze massiv strapaziert, was zu abartigen Abgaben führte. Bereits bei den CDs und DVDs mussten trickreiche Wege gefunden werden – denn im Gegensatz zu den analogen Trägern haben digitale Träger ein unvergleichlich grösseres Einsatzgebiet. Während die analogen Träger ein klar definiertes Einsatzspektrum hatten – das Aufzeichnen von Musik- und Video-Tracks –, weisen digitale Träger ein wesentlich breiteres Einsatz-Gebiet auf. So kann auf solchen Trägern privates Daten-, Bild- oder Bewegtbild-Material gespeichert («gebrannt») werden; und solche Daten sind natürlich nicht abgabepflichtig. Mit den MP3-Playern geriet dann das Berechnungsmodell der Verwertungsgesellschaften ganz ausser Rand und Band.

Eine weitere Unzulänglichkeit der Tarife besteht darin, dass sie sich auf veraltetes Datenmaterial, sprich Preise abstützen. Es ist hinlänglich bekannt, dass sich die Speicherkapazitäten gemäss dem «Moore'schen Gesetz» ungefähr alle 18 Monate verdoppeln und sich die Preise der Speicher damit nahezu halbieren. Somit bezahlt der Konsument zu hohe Vergütungen, es sei denn, die Verwertungsgesellschaften würden diese Tatsachen in ihr Kalkül miteinbeziehen, was sie offenbar ohne Druck nicht bereit sind zu tun.

*Was kann dagegen unternommen werden?*

Bereits anlässlich der Festsetzung des ursprünglichen MP3-Player-Tarifs hatte die Eidgenössische Schiedskommission entschieden, dass eine Mehrfachbelastung

nicht vorliegen dürfe, und hat eine Reduktion des Tarifansatzes vorgenommen, mit der Begründung, dass ein Konsument ja bereits mit dem Bezahl-Download – z. B. über iTunes – seinen Obolus entrichtet habe.

*Gibt es technische Möglichkeiten, diesen Problembereich zur Zufriedenheit aller Beteiligten – Produzenten und Nutzer – zu lösen?*

Bei Bezahl-Downloads stellt sich die Frage, ob beim Kopiervorgang sogenannte «Technical Protection Measures» (TPM) zum Einsatz kommen. Mit dem Einsatz solcher TPMs will sich der Anbieter gegen unkontrollierbares Kopieren schützen.

Heute verzichten jedoch Anbieter wie iTunes und andere auf

den Einsatz von TPM respektive DRMs. Obwohl DRM ein sinnvolles Vehikel ist, konnten sich Nutzer, Datenschützer und Konsumentenorganisationen nur schwer damit anfreunden.

Durch den Einsatz von technischen Schutzmassnahmen können die Probleme allerdings nur partiell gelöst werden. Insbesondere Konsumentenorganisationen stemmen sich vehement gegen solche Massnahmen. Man müsste sich in der Tat die Frage stellen, wie eine faire Lösung überhaupt aussehen könnte. Feststeht allerdings, dass die «Kreativen» fair abgegolten werden müssen. Aber wie? Mit dem Umsetzen des Verursacherprinzips müsste eigentlich jeder Nutzer seine «Bezüge» direkt abgelten – eine Umsetzung nach diesem Prinzip wäre aber schlichtweg nicht möglich.

*Warum?*

Die Verwertungsgesellschaften müssten jedem Nutzer für das Kopieren von urheberrechtlichen Tracks dieses Kopier-Recht in Rechnung stellen. Den Verwertungsgesellschaften sind die Nutzer aber gar nicht bekannt, und aus diesem Grunde erfolgt die Rechnungsstellung von Leer-Trägervergütungen über die Importeure solcher Träger.

Aus gewissen Kreisen stammt nun die Idee, die Kreativen über eine sogenannte «Kultur-Flatrate» abzugelten. Für den häufigen Nutzer von urheberrechtlichem Material sicherlich ein prüfenswerter Ansatz. Aber auch hier liegt die Krux wohl im Detail.

**«Die Verwertungsgesellschaften haben nicht den besten Ruf. Vor allem weil sie jährlich steigende Riesenbeträge scheffeln und laufend neue Einnahmequellen erfinden.»**

### Wer ist Jürg Stutz?

- Geboren 1944.
- Nach Elektroingenieur-Studium an der ETH Zürich 11 Jahre Geschäftsführung in der Consumer Electronics Branche.
- 1978 Aufbau von Apple in der Schweiz; Geschäftsführung bis Frühjahr 1995.
- Selbstständiger Consultant in den USA und in der Schweiz seit Frühjahr 1995.
- Von 2000 – 2008 Präsident des SWICO. Mitglied in verschiedenen Gremien mit Thema «Geistiges Eigentum».

*Wie sieht es im internationalen Bereich, vor allem in der EU aus?*

Im EU-Raum gelten die Richtlinien 2001/29/EG des Europäischen Parlaments zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Die Umsetzung dieser Richtlinie bereitet den Mitgliedsländern hingegen recht grosse Probleme, und so kann von einer Harmonisierung nicht im Entferntesten gesprochen werden. Die Abweichungen der Vergütungsansätze könnten von Land zu Land nicht grösser sein. Dies zum Ärger der ICT- und Consumer Electronics-Industrie, aber auch zum Ärger der Konsumenten. Denn solche unterschiedliche Vergütungsansätze führen zu jeder Art von Marktverzerrungen.

Die Verwertungsgesellschaften haben nicht den besten Ruf. Vor allem weil sie jährlich steigende Riesenbeträge scheffeln und laufend neue Einnahmequellen erfinden. Müsste hier nicht ein Riegel geschoben werden? Wenn ja, in welcher Form?

In der Tat nahmen die Einnahmen der SUIA im Geschäftsjahr 2008 um satte 7,9% auf 121,6 Millionen CHF zu; wie dies aus dem Jahresbericht der SUIA zu entnehmen ist. Stossend ist vor allem der sprunghafte Anstieg der Vergütungen. Aber auch der enorme Verwaltungsaufwand von 30,5 Millionen gibt mir zu denken, werden doch dadurch den Kreativen zustehende Mittel geschmälert. Parlamentariern blieb dies offensichtlich nicht verborgen. So hat zum Beispiel NR Susanne Leutenegger Oberholzer in der vergangenen Wintersession eine Parlamentarische Initiative mit dem Titel «Überhöhte Lohnbezüge bei den Verwertungsgesellschaften. Ergänzung des Urheber-

rechtsgesetzes» eingereicht. Auch NR Ruedi Noser hat beim Bundesrat eine Anfrage «Rekordumsatz der SUIA 2008» deponiert.

Die Verwertungsgesellschaften verfügen international über ein exzellentes Netzwerk, über das sie nicht nur eine Unzahl von Gegenseitigkeitsverträgen abwickeln, sondern auch immer neue Ideen entwickeln, um aus neuen Technologien noch mehr Abgaben zu quetschen. Kaum verfügen die Verwertungsgesellschaften dann über eine neue Quelle, wollen sie auch bereits über weitere Technologien respektive Abgaben verhandeln. Die Zeit, diesem Tun einen Riegel zu schieben, ist schon lange gekommen. Hier steht sich das heutige Urheberrechtsgesetz aber selbst im Wege – eine Änderung drängt sich somit auf.

*Der Verband SWICO engagiert sich stark in dieser Frage. Welche konkreten Massnahmen sieht er im Vordergrund?*  
Der politische Wille zur Revision des Urheberrechtsgesetzes ist die Voraussetzung. Wir begrüssen daher jeglichen politischen Vorstoss dazu. Konkret könnte ich mir vorstellen, dass die Gesamtheit der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften – und diese betragen um eine Viertelmilliarde Franken pro Jahr – limitiert würde. Diese Summe könnte man gegebenenfalls einem Index anpassen.

*Zum Schluss: Ist es überhaupt möglich, alle Interessen – diejenigen der Musik- und Filmbranche, der IT-Branche und vor allem der Medien-Konsumierenden – unter einen Hut zu bringen?*

Das ist ein echter gordischer Knoten!